

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ersatzbestimmung einer Vertreterin

**Feststellung des Wahlleiters der Stadt Mechernich
gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-
Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung**

Herr Hans Sofka aus Mechernich-Satzvey, der bei den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in den Rat der Stadt Mechernich (wieder-)gewählt worden ist, hat mit Ablauf des 31. Januar 2017 sein Ratsmandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin im Rat der Stadt Mechernich habe ich gemäß § 45 Abs. 1 Satz 6 KWahlG

**Frau Heike W a ß e n h o v e n,
wohnhaft in 53894 Mechernich-Satzvey, Josefshöhe 25,**

aus der Reserveliste der Unabhängigen Wählervereinigung (UWV) zur o. g. Kommunalwahl als ausdrücklich bezeichnete Ersatzbewerberin festgestellt.

Frau Waßenhoven hat mit Erklärung vom 10. Februar 2017 (Eingang: 10. Februar 2017) das Ratsmandat angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 KWahlG i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2014 teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt“ der Stadt Mechernich Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Mechernich, Bergstr. 1, 53894 Mechernich, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Mechernich zu erklären.

Mechernich, den 10. Februar 2017

STADT MECHERNICH

gez.

Dr. Hans-Peter Schick
- Wahlleiter -

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich gemäß § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) auf der Internetseite http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218_Bekanntmachungen_Beteiligungen.php der Stadt Mechernich veröffentlicht.